

* (Der Frauentitel für hinterbliebene Bräute.) Aus Karlsruhe wird berichtet: Der Großherzog hat gestattet, daß ledige weibliche Personen die Bezeichnung „Frau“ führen dürfen, wenn sie mit einem Kriegsteilnehmer in der ernstlichen Absicht einer Verheiratung verlobt waren, die Eheschließung aber nur wegen Todes oder Verschollenheit des Bräutigams unterblieben ist und der Tod oder die Verschollenheit mit dem Kriege in Zusammenhang stehen.